

**Kurztitel**

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 210/2013

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 76a

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2014

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2022

**Abkürzung**

RStDG

**Index**

64/05 Sonstiges Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

**Text****Herabsetzung der Auslastung zur Betreuung eines Kindes**

**§ 76a.** (1) Der regelmäßige Dienst der Richterin oder des Richters ist auf ihren oder seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt die Richterin oder der Richter und (oder) ihr Ehegatte oder seine Ehegattin überwiegend aufkommen,

bis auf die Hälfte zu ermäßigen (Herabsetzung der Auslastung).

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt der Richterin oder des Richters angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. die Richterin oder der Richter das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Die Richterin oder der Richter hat den Antrag auf Herabsetzung der Auslastung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der RichterIn oder dem Richter für die von ihr oder ihm beantragte Dauer, während der sie oder er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der Auslastung auch unter die Hälfte zu gewähren.

(6) Abweichend von Abs. 2 und 3 ist eine Herabsetzung der Auslastung zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren. Der gemeinsame Haushalt nach Abs. 3 Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

**Anmerkung**

Gemäß Art. III Abs. 2 auf Richteramtsanwärter anzuwenden

**Schlagworte**

Wahlkind

**Zuletzt aktualisiert am**

29.12.2022

**Gesetzesnummer**

10008187

**Dokumentnummer**

NOR40159742